

Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten bei öffentlicher Auftragsvergabe

Begünstigte/Vorhaben:

Die Europäische Union sieht bei Interessenkonflikten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ein besonderes Risiko für eine nicht ordnungsgemäße Verwendung von EU-Mitteln. Zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union ist daher bei Auftragsvergaben über 500 EUR eventuellen Interessenkonflikten entgegenzuwirken.

Den Umgang mit Interessenkonflikten regelt Artikel 61 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union

(Verordnung (EU, EURATOM) 2018/1046 des EP und des Rates vom 18.07.2018 ¹). Er lautet wie folgt:

"1. Finanzakteure [...] und sonstige Personen, einschließlich nationaler Behörden auf allen Ebenen, die am Haushaltsvollzug durch direkte, indirekte oder geteilte Mittelverwaltung - **einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen** -, an der Rechnungsprüfung und Kontrolle mitwirken, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Ferner ergreifen sie geeignete Maßnahmen um zu verhindern, dass ein Interessenkonflikt bezüglich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben entsteht, und um Situationen abzuwenden, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten.

2. Besteht für einen Angehörigen des Personals einer nationalen Behörde die Gefahr eines Interessenkonflikts, so befasst die betreffende Person ihren Dienstvorgesetzten mit der Angelegenheit. Besteht ein solches Risiko für Bedienstete, auf die das Statut Anwendung findet, so befasst die betreffende Person den zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten mit der Angelegenheit. Der zuständige Dienstvorgesetzte oder der bevollmächtigte Anweisungsbefugte bestätigt schriftlich, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Wird festgestellt, dass ein Interessenkonflikt vorliegt, so stellt die Anstellungsbehörde oder die zuständige nationale Behörde sicher, dass die betreffende Person von allen Aufgaben in der Angelegenheit entbunden wird. Der zuständige bevollmächtigte Anweisungsbefugte oder die zuständige nationale Behörde stellt sicher, dass in Einklang mit dem anwendbaren Recht alle weiteren geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.

3. Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann."

Dies bedeutet in Anlehnung an die nationalen Vorschriften nach § 6 VgV, dass Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken dürfen.

Ein Interessenkonflikt besteht im Vergabeverfahren für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die oben genannten Personen

1. Bewerber oder Bieter sind,
2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,

¹ Abl. L 193/1 vom 30.07.2018

3. beschäftigt oder tätig sind
- a. bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder
 - b. für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.

Diese Vermutung gilt auch für Personen, deren Angehörige diese Voraussetzungen erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder. Diese Regelung findet unabhängig vom Auftragswert Anwendung.

Personen, die auf Seite des Begünstigten an Vergabeverfahren im Rahmen des oben genannten Vorhabens beteiligt sind, müssen eine Erklärung zum Nichtvorliegen eines Interessenkonfliktes unterzeichnen. Betroffen sind alle Personen, die in den Eröffnungsausschuss/Bewertungsausschuss berufen oder mit der Zuständigkeit für die Bewertungs- (Ausschluss- und Auswahl-) Kriterien betraut sind oder die mit der Vorbereitung oder der Überwachung der Verfahren beauftragt oder zur Änderung von Teilen der Verträge über die öffentlichen Aufträge im Rahmen des oben genannten Vorhabens autorisiert sind.

Für die folgende/n Auftragsvergabe/n:

erklären die nachfolgend in der Tabelle aufgeführten Personen mit ihrer Unterschrift, dass **sie an den genannten Vergabeverfahren mitwirken/ mitgewirkt haben**, dass ihnen **Artikel 61 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union** (Verordnung (EU, EURATOM) 2018/1046 des EP und des Rates vom 18.07.2018 ²) **bekannt ist**.

Weiterhin erklären die in der Tabelle Unterzeichnenden:

- **hiermit nach bestem Wissen, dass sie sich in Bezug auf die Wirtschaftsteilnehmer, die sich zur Teilnahme an den Vergabeverfahren dieses Vorhabens angemeldet haben bzw. Angebot(e) für Aufträge in diesem Zusammenhang eingereicht haben, sowohl in Bezug auf Einzelpersonen als auch hinsichtlich der Mitglieder eines Konsortiums oder der angegebenen Subunternehmer nicht in einem Interessenkonflikt befinde/n.**
- **nach bestem Wissen und Gewissen, dass weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart oder in absehbarer Zukunft Fakten oder Umstände bestanden haben, bestehen oder entstehen könnten, die ihre Unabhängigkeit in Bezug auf eine der Parteien in Frage stellen würden.**
- **Sollte/n ich/wir feststellen oder sollte es sich im Verlauf des Auswahl-/ Eröffnungs-/ Bewertungsverfahrens/ des Abschlusses oder einer Änderung des Vertrages herausstellen, dass ein derartiger Konflikt besteht oder entstanden ist, werde/n ich/wir dies dem Vorstand/Ausschuss/Dienstvorgesetzten unverzüglich mitteilen. Sollte ein Interessenkonflikt entstehen, werde/n ich/wir mich/uns von dem Bewertungsverfahren und allen damit verbundenen Tätigkeiten zurückziehen.**
- **Mir/uns ist bekannt, dass bei Abgabe einer falschen Erklärung disziplinar-, verwaltungs- und/oder strafrechtlichen Sanktionen drohen können.**

² ABl. L 193/1 vom 30.07.2018

Name, Vorname	Funktion	Ort und Datum	Unterschrift

Nur von der/dem Begünstigten auszufüllen:

Die Auflistung der am o.g. öffentlichen Vergabeverfahren Beteiligten ist vollständig.

Ort

Datum

Unterschrift Begünstigte/r

Hinweis:

Die am Vergabeverfahren beteiligten Personen müssen eine Erklärung zum Nichtvorliegen eines Interessenskonfliktes unterzeichnen.

Betroffen sind alle Personen, die in den Eröffnungsausschuss/Bewertungsausschuss berufen oder mit der Zuständigkeit für die Bewertungs- (Ausschluss- und Auswahl-) Kriterien betraut sind oder die mit der Vorbereitung oder der Überwachung der Verfahren beauftragt oder zur Änderung von Teilen der Verträge über die öffentlichen Aufträge im Rahmen des oben genannten Vorhabens autorisiert sind.

Alle zutreffenden Auftragsvergaben und Direktaufträge ab 500 EUR sind im Formblatt aufzuführen.

Im Wesentlichen haben folgende Personen die Erklärung abzugeben:

- Personen die mit der Vorbereitung der Auftragsvergabe betraut sind,
- Personen die mit der Überwachung des Vergabeverfahrens betraut sind,
- Personen die in den Eröffnungsausschuss/Bewertungsausschuss berufen sind,
- Personen die Bewertungskriterien festlegen,
- Personen die für die Bewertung der Angebote zuständig sind,
- Personen die mit der Auswahl und den Ausschluss von Bietern beauftragt sind,
- Personen die zum Abschluss oder zur Änderung (Nachträge) von Verträgen über die öffentliche Auftragsvergabe autorisiert sind.

Gemeinde- und Stadträte gehören im Regelfall nicht zum oben aufgeführten Personenkreis. Sollte ein Gemeinde- oder Stadtrat im Einzelfall wie oben aufgeführt tätig werden (z.B. im Bewertungsausschuss), so ist das Formblatt mitzuzeichnen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.